

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Hindernisse für den freien Fischzug, Einmündungs-Gewässer, Laichplätze, schädliche Einleitungen aus Fabriken und Ortschaften u. s. w. u. s. w. für die Beurtheilung der Möglichkeit selbständiger guter Wirthschaft und Hege auf einer gewissen Strecke maßgebend sind.

Es wurde auch nirgends auf diese Forderung eingegangen.

Das Mißtrauen gegen die instanzmäßigen, von Sachverständigen unterstützten und berufungsfähigen Entscheidungen unserer politischen Behörden erscheint aber eine, wo nicht wenig loyale, doch sehr gesuchte Einwendung, weil wir uns in viel wichtigeren Fällen diesem Arbitrium fügen müssen, welches auch in anderen Staaten Geltung findet.

Um die Bildung von Fischerei-Revier-Genossenschaften an Stelle der Pachtreviere zu befürworten, wurde sogar auf die „Wasser-Genossenschaften“ hingewiesen. Dabei scheint man es jedoch mehrfach übersehen zu haben, daß die zu Tage liegenden und feststehenden „Objecte und Zwecke“ solcher Genossenschaften nimmermehr, zumindest nicht längere Zeit und straflos, durch eine subversive Thätigkeit oder Passivität der Genossen verhindert oder geschädigt werden können, daß sich die Wasser-Genossenschafts-Gebiete meist ausnahmslos mit dem Interessenkreise der Teilnehmer decken, daß der Antheil jedes Genossenschaftsmitgliedes an der gemeinsamen Wassernutzung mit mathematischer Sicherheit festgestellt und durch ebenso genaue technische Apparate controlirt wird, während eine „ordentliche Fischereiwirthschaft und Hege“ in dem beweglichen Elemente sehr oft nicht in dem, den eigenen Zukunftsinteressen spottendem Willen und dem sehr schwer controlirbaren Gehaben der zudem dritte Berechtigte schädigenden Fischerei-Genossen läge.

Der Bildungsgrad der Wasser-Genossenschafts-Interessenten ist in der Regel ein höherer.

Endlich wurde die Frage aufgeworfen, warum, wenn der Gesetzesentwurf (Paragraph 37) die facultative Genossenschaftsbildung für die auf stehenden Gewässern Fischerei-Berechtigten